§ 18 Berufung und Abberufung der Gutachter

[1]Die Gutachter werden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr berufen und abberufen. [2]Die Berufung der Gutachter nach § 17 Satz 5 erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat oder einer von ihm bestimmten Behörde.